

21.04.2008

**AGFW-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung
von Erneuerbaren Energien im Wärmebereich
(Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz-EEWärmeGG)**

Frankfurt am Main, den 21. April 2008

Wesentliche Punkte

1. Geförderte Maßnahmen (§ 14) - Verdrängung von bestehender hocheffizienter Wärmeinfrastruktur vermeiden
2. Ersatzmaßnahmen (§ 7 Nr. 3) - Kombination von Fernwärmeversorgung und Erneuerbaren Energien zulassen
3. Neuformulierung (§ 2) - Einbeziehung der industriellen Abwärme ist gut
4. Verhältnis zur Nutzungspflicht (§ 15) - klarstellen
5. Anschluss und Benutzungszwang (§ 16) - ist wichtig und zulässig
6. Klarstellung von Begrifflichkeiten - Fernwärme

I. Vorbemerkung

Die AGFW als unabhängiger Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, den Anteil der Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt zu erhöhen. Wir treten insbesondere dafür ein, dass marktnahe und effiziente Technologien im Rahmen des Gesetzes gefördert werden und die Verdrängung von umweltschonenden Systemen in der bestehenden Wärmeinfrastruktur vermieden wird.

Gut im vorliegenden Gesetzentwurf ist, dass die hocheffiziente KWK und Fernwärme als Ersatzmaßnahme Berücksichtigung findet und auch im Marktanreizprogramm als förderwürdige Maßnahme anerkannt wird. Das ist richtig, denn die KWK basierte Fernwärme ist eine umweltfreundliche und ressourcenschonende Technologie.

Darüber hinaus ist gerade im Innenstadtbereich größerer Städte, wo die Installation von Solaranlagen und die Nutzung von Biomasse einer Reihe von technischen Einschränkungen unterliegen¹, KWK und Fernwärme die beste Alternative.

Dennoch sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf noch dringenden Anpassungsbedarf, vor allem in den Punkten der Verdrängung von bestehenden umweltschonenden Systemen und der Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für KWK und Fernwärme als Ersatzmaßnahme.

II. Wesentliche Punkte

1. **Geförderte Maßnahmen - Verdrängung von bestehender hocheffizienter Wärmeinfrastruktur vermeiden** **(§ 14)**

Die Förderung von Maßnahmen, die den Anteil von Erneuerbaren Energien im Wärmemarkt erhöhen ist richtig und gut. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass einzelne Gesetze aufeinander abgestimmt sind und keine Förderkonkurrenz² entsteht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass bestehende hocheffiziente KWK-Anlagen und Fernwärmenetze nicht durch eine Förderung von Maßnahmen im Sinne des § 14 verdrängt werden. Im bestehenden KWKModGesetz gibt es hierzu bereits eine bewährte Regelung, die auch auf das EEWärmeGesetz übertragen werden sollte.

¹ Ausrichtung der Kollektorflächen, Bevorratung für feste Biomasse, Verfügbarkeit flüssiger und gasförmiger Biomasse etc.

² Viele KWK-Anlagen und Fernwärmenetze wurden bereits öffentlich gefördert.

Vorschlag (§ 14): „Gefördert werden können Maßnahmen *Dritter, soweit sie nicht eine bereits bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen*, für die Heizung, Warmwasserbereitung und Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme, insbesondere die Errichtung oder Erweiterung von ...“

2. Ersatzmaßnahmen - Kombination von Fernwärmeversorgung und Erneuerbaren Energien zulassen **(§ 7 Nr. 3)**

Es sollte sichergestellt werden, dass die KWK-basierte Fernwärmeversorgung eines Gebäudes mit anderen Erneuerbaren Energien-Maßnahmen im Sinne des Gesetzes kombinierbar ist.

Bei wörtlicher Auslegung des § 7 Nr. 3 wird die Fernwärmeversorgung eines Gebäudes nur dann als Ersatzmaßnahme für die Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien angesehen, sofern 100 Prozent des Wärmeenergiebedarfes unmittelbar durch diese gedeckt wird.

Das 100 Prozent-Kriterium verhindert eine (zukünftige) Kombination von anderen Erneuerbaren Energien-Maßnahmen mit der Fernwärme und wirkt in der Praxis damit eher einschränkend als förderlich für diese umweltfreundliche Technologie. Zusätzlich kommen folgende Aspekte zum Tragen:

- (a) Der Wärmeenergiebedarf umfasst bei Wohngebäuden den Jahresheizenergiebedarf und den Trinkwasserwärmebedarf. Bei Nicht-Wohngebäuden wurde vom Bundesrat angeregt, zusätzlich den Kühlbedarf mit in die Berechnung einzubeziehen.

Ein wesentliches Potenzial der KWK-basierten Fernwärmeversorgung liegt im Bereich der Nicht-Wohngebäude, d.h. Bürogebäude, Schulen, Krankenhäuser etc. Sollte der Gesetzgeber fordern, den Kühlbedarf der Gebäude dem Wärmeenergiebedarf hinzuzurechnen, könnten diese Potenziale nur schwerlich gehoben werden. Zwar ist eine fernwärmebasierte Kühlung eines Gebäudes möglich und wird heute auch vielfach genutzt, jedoch müssen hierzu bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sein. Diese werden jedoch nur in einigen Nicht-Wohngebäuden erfüllt, sodass eine kombinierte Deckung des Wärme- und Kältebedarfes durch Fernwärme für die Eigentümer im Regelfall wirtschaftlich unattraktiv ist.

- (b) Der Wärmekunde im Sinne des Gesetzes ist auch gleichzeitig ein Investor in Erneuerbaren Energien. Er trifft seine Entscheidungen auf Basis der allgemeinen politischen und (seiner) wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Dabei ist sowohl die Planungssicherheit, hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen und Kosten, als auch eine gewisse spätere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit bei der Investitionsentscheidung wichtig. In Neubaugebieten, ohne Anschluss und Benutzungszwang, wird sich der Wärmekunde daher

voraussichtlich nur selten für eine Fernwärmeversorgung entscheiden. Denn: entscheidet sich ein Kunde für diese umweltfreundliche Technologie, kann er diese laut vorliegendem Gesetzentwurf zukünftig nicht mit anderen erneuerbaren Energien kombinieren, ohne eine grundlegende neue Investition zu tätigen bzw. ohne seine Entscheidung für die Fernwärmeversorgung komplett zu revidieren.

- (c) Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb es zu einer Differenzierung unter den Ersatzmaßnahmen des § 7 kommt. Beispielsweise wird für Micro KWK-Anlagen - also die gleiche Technologie, nur in einem kleineren Maßstab - eine lediglich überwiegende Deckung (größer 50%), des Wärmeenergiebedarfes beim Kunden gefordert. Das ist nicht sachgerecht.

Zur Klarstellung des Gewollten und zur Gleichstellung der Fernwärme mit den anderen Ersatzmaßnahmen, sollte daher § 7 Nr. 3 wie folgt angepasst werden.

Vorschlag (§ 7 Nr. 3): ~~den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung decken, soweit die Wärme. „...unmittelbar an ein Netz der Nah- und Fernwärmeversorgung angeschlossen sind und den Wärmeenergiebedarf...“~~

3. Neuformulierung - Einbeziehung der industriellen Abwärme ist gut **(§ 2)**

Die AGFW begrüßt Einstufung der industriellen Abwärme als Ersatzmaßnahme. Hiermit ist gewährleistet, dass gerade umwelt- und ressourcenschonende Heizsysteme nicht ausgeschlossen werden.

4. Verhältnis zur Nutzungspflicht - klarstellen **(§ 15)**

Das Gesetz sieht vor, nur solche Maßnahmen zu fördern, die nicht der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen dienen. Durch die Formulierung „anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen“ könnte es hinsichtlich bestehender Landesgesetze (Baden-Württemberg) und auch hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Fernwärme zu einem generellen Ausschluss einer Förderung kommen.

Vorschlag (§ 15): Maßnahmen können nicht gefördert werden, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 ~~oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen~~ dienen.

5. Anschluss und Benutzungszwang - ist wichtig und zulässig (§16)

Die AGFW begrüßt die Einbeziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges (ABZ) in das Gesetz als ein sinnvolles Instrument, um insbesondere in Neubaugebieten schnell eine wirtschaftliche Auslastung von Nah- und Fernwärmenetzen zu erreichen. Auch gibt es keine rechtliche Bedenken, die gegen eine Aufnahme der Regelung in das Gesetz sprechen: der ABZ ist verfassungsrechtlich zulässig.

6. Klarstellung von Begrifflichkeiten - Fernwärme

Der Terminus „Fern- und Nahwärmenetze“ sollte einheitlich durch „Fernwärmenetz“ oder durch „Wärmenetz“ ersetzt werden.

Der Begriff „Fernwärme“ ist durch die Rechtsprechung und juristische Literatur klar definiert, er umfasst jeden gewerblichen Verkauf von Wärme an Dritte unabhängig von der Leitungslänge (BGH NJW 1990, S. 1181 ff.; Witzel, Allgemeine Versorgungsbedingungen für Fernwärme, 2. Auflage 1997, S. 45). Dagegen ist der Begriff „Nahwärme“ gesetzlich oder rechtlich nirgends definiert, der Begriff „Nahwärme“ ist nur im Marketing (Schubarth, NJW 1985, 29) verbreitet. Es gab bisher noch keine überzeugenden Abgrenzungsversuche der Fernwärme von der Nahwärme. Das Begriffspaar ist deshalb nicht abgrenzbar und lädt zu Verwirrung ein.